

1. Nachtrag
zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck

Auf Grund des § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Einbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

- | | |
|--|----------|
| (1) Die als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeisterin / der als Ehrenbeamte tätige Stadtbrandmeister der Stadt Einbeck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 253,00 € |
| (2) a) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen / Stadtbrandmeister wird festgesetzt auf | 120,00 € |
| b) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr wird festgesetzt auf | 197,00 € |
| c) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr wird festgesetzt auf | 155,00 € |
| d) – sofern gleichzeitig Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister einer der übrigen Ortsfeuerwehren (Grundausrüstung) auf | 149,00 € |
| (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt | |
| a) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 141,00 € |
| b) für die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| c) für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr | 70,00 € |
| d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr | 35,00 € |
| e) für die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 59,00 € |
| f) für die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 30,00 € |
| g) für die Stadtatemschutzbeauftragte / den Stadtatemschutzbeauftragten | 49,00 € |

h) für die Schriftführerin / den Schriftführer	54,00 €
i) für die Stadtjugendwartin / den Stadtjugendwart	36,00 €
j) für die stellv. Stadtjugendwartin / den stellv. Stadtjugendwart	36,00 €
k) für die Jugendwartinnen / Jugendwarte	36,00 €
l) für die Kinderwartinnen / Kinderwarte	15,00 €
m) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerwehrsicherheitspunkten	55,00 €
n) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Feuerwehrstützpunkten	42,00 €
o) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren (Grundausrüstung) mit Löschfahrzeugen und Tragkraftspritzenfahrzeugen mit Wassertank	29,00 €
p) für die Gerätewartinnen / Gerätewarte in den übrigen Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	22,00 €
q) für die Stadtsicherheitsbeauftragte / den Stadtsicherheitsbeauftragten	40,00 €
r) für die Kleiderkammerwartin / den Kleiderkammerwart	40,00 €

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Einbeck, 25. Februar 2015

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin